

## Änderung der Entschädigungsordnung für Ehrenamtsträger der KV Nordrhein vom 03.09.2015 i. d. F. vom 25.11.2022

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 08.09.2023 mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit die nachfolgende Änderung beschlossen:

1. In der Entschädigungsordnung vom 03.09.2015 i. d. F. vom 25.11.2022 wird in § 2 hinter dem Text: „Vorsitzender des Vorstandes einer Kreisstelle 2.000,-- Euro“ folgender Text eingefügt:

„Wird in einem Kreisstellenvorstand die Tätigkeit des Vorsitzenden arbeitsteilig mit der jeweiligen Stellvertretung erledigt, steht die monatliche Pauschale beiden jeweils in halber Höhe zu, sofern dies durch den Vorsitzenden gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung angezeigt wurde. Das gleiche gilt für den Fall, dass in einer Kreisstelle ein(e) 1. und 2. Vorsitzende(r) gewählt worden sind“.

2. Die Änderung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 08.09.2023

gez.

Dr. med. Jens Wasserberg  
Vorsitzender  
der Vertreterversammlung

Dr. med. Frank Bergmann  
Vorstandsvorsitzender

## Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag wird gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, 20.10.2023

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
gez.  
Ariane Striegler

Referat III B 3 2023-0012150